



# GEMEINDE WALD AR

## Reglement Unterstützungsfonds der Gemeinde Wald AR (Konto 2910.00)

### Rechtsgrundlagen

- Finanzhaushaltsgesetz Art. 34
- Gemeindeordnung Art. 14 Abs 1 und Art 24

### Zweck

Die Mittel aus dem Fonds dienen für Massnahmen in einer Notlage, die nicht auf einem anderen Weg finanziert werden können.

Antragstellende sind in Wald wohnhafte Privatpersonen. Stellvertretend können auch Mitglieder der Gemeindebehörde Anträge stellen.

### Alimentierung des Fonds

Einlagen in den Fonds sind möglich aus Vermächtnissen, Schenkungen und Spenden.

Das Kapital des Unterstützungsfonds wird durch die Gemeinde nicht verzinst.

### Verwendung der Fondsgelder, Zuständigkeit und Prozess

**Kommission:** Von Amtes wegen sind das; Gemeindepräsidium, ressortverantwortliche GemeinderatIn Soziales, Verantwortliche/n Sozialamt Wald (GemeindegeschreiberIn)

**Anträge:** Anträge, Gesuche sind schriftlich einzureichen.

Anträge enthalten einen Antrag, eine Begründung und legen die finanzielle Situation offen.

Zur Klärung können zusätzliche Informationen bei den Antragstellenden eingeholt werden.

**Kompetenz:** Anträge werden durch die Kommission abschliessend bearbeitet.

Die Finanzkompetenz beträgt CHF 5`000 pro Fall, Jahr und Person. Höhere Beiträge müssen auf Antrag der Kommission vom Gemeinderat genehmigt werden.

**Beschlüsse:** Beschlüsse werden schriftlich mitgeteilt, mit Kopie an die Gemeindekasse.

**Unterschrift:** Entscheide werden von der ressortverantwortlichen GemeinderatIn, und dem/der Verantwortlichen Sozialamt unterzeichnet.

**Rechtsmittel:** Der Entscheid der Kommission ist abschliessend, es besteht kein Rechtsanspruch.

**Publikation:** Vergaben werden nicht publiziert.

## **Rechnungsführung**

- Rechnung: Die Fondsrechnung wird durch die Gemeindekasse geführt.
- Visum: Rechnungen werden visiert von der ressortverantwortlichen GemeinderatIn, und dem/der Verantwortlichen Sozialamt.
- Revision: Zuständig ist die Revisionsstelle der Gemeinde.
- Reporting: Die finanzielle Entwicklung des Fonds wird in der Jahresrechnung dargestellt.

## **Auflösung**

Über eine allfällige Auflösung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Fondskommission.

Restmittel werden dem Konto 5450.9011.10, Leistungen für Familien, gutgeschrieben.

## **In Kraftsetzung**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement "Fonds für soziale Aufgaben" vom 1. Januar 2005.

Genehmigung Gemeinderat: 28. April 2025

Inkraftsetzung: 1. Mai 2025



Marlis Hörler Böhi  
Gemeindepräsidentin



Madeleine Kessler  
Gemeindeschreiberin